

Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie und Umweltschutzstrategie

der

Unternehmensgruppe Graf von Oeynhausen-Sierstorpff GmbH & Co. KG Holding

Handelsregister Paderborn Nr. A 2885

Brunnenallee 1

33014 Bad Driburg

Inhalt

<u>Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie und Umweltschutzstrategie</u>	2
<u>1. Unser Bekenntnis und unsere Erwartungen an Zulieferer</u>	3
<u>2. Unser Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten</u>	4
<u>2.1. Risikoanalyse mittels der Software „lieferkettenmanagement.one“ bei unmittelbaren Zulieferern</u>	5
<u>2.2. Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich</u>	5
<u>3. Unsere Präventionsmaßnahmen</u>	6
<u>3.1. Prävention im eigenen Geschäftsbereich</u>	6
<u>3.2. Prävention in der Lieferkette</u>	7
<u>3.3. Prävention bei mittelbaren Zulieferern</u>	8
<u>4. Unsere Abhilfemaßnahmen</u>	8
<u>4.1. Wann werden Abhilfemaßnahmen eingeleitet?</u>	8
<u>4.2. Welche Maßnahmen können ergriffen werden?</u>	9
<u>5. Verfahrensordnung / Beschwerdeverfahren</u>	10
<u>6. Unsere Dokumentation und Berichterstattung</u>	10
<u>7. Kommunikation, Wirksamkeitskontrolle und Weiterentwicklung</u>	11

Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie und Umweltschutzstrategie

Die Unternehmensgruppe Graf von Oeynhausen-Sierstorpff (UGOS) blickt auf eine über 240-jährige Geschichte zurück, die von unternehmerischem Weitblick, gesellschaftlicher Verantwortung und nachhaltigem Handeln geprägt ist. Seit Caspar Heinrich Freiherr von Sierstorpff im Jahr 1782 die Bad Driburger Quellen übernahm, steht die UGOS für eine wertorientierte Unternehmensführung, die Tradition und Innovation miteinander verbindet.

Als familiengeführtes Unternehmen in siebter Generation ist es unser Selbstverständnis, nicht nur wirtschaftlich erfolgreich zu agieren, sondern auch ethisch und sozial verantwortungsvoll zu handeln. Diese Haltung spiegelt sich in unseren drei Geschäftsbereichen – dem Gräflicher Park Health & Balance Resort, den Bad Driburger Naturparkquellen und den Gräflichen Kliniken – ebenso wider wie in unserem Umgang mit Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und der Umwelt.

Im Rahmen unserer unternehmerischen Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) bekennen wir uns ausdrücklich zur Achtung der Menschenrechte und zur Einhaltung umweltbezogener Standards entlang unserer gesamten Lieferkette. Die vorliegende Grundsatzerklärung bildet die Grundlage unserer Menschenrechtsstrategie und ist Ausdruck unseres festen Willens, menschenrechtliche und ökologische Risiken zu identifizieren, zu minimieren und transparent zu kommunizieren.

Unsere Verpflichtung wird durch folgende zentrale Dokumente und Prozesse gestützt:

- **Code of Conduct:** Er dient als ethischer Leitfaden für alle Mitarbeitenden und definiert unser Verständnis von Integrität, Respekt und rechtssicherem Verhalten.
- **Lieferantencodex:** Er legt verbindliche Standards für unsere Geschäftspartner fest und stellt sicher, dass auch in vorgelagerten Lieferketten unsere Werte gewahrt bleiben.
- **Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren:** Sie gewährleistet einen sicheren und zugänglichen Rahmen für Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Verstöße – sowohl intern als auch extern.

Diese Grundsatzerklärung ist nicht nur ein gesetzlich gefordertes Dokument, sondern Ausdruck unseres Selbstverständnisses als verantwortungsbewusste Unternehmensgruppe. Wir verstehen sie als lebendiges Instrument, das fortlaufend überprüft und weiterentwickelt wird – im Dialog mit unseren Stakeholdern und im

Einklang mit internationalen Standards wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den ILO-Kernarbeitsnormen und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

1. Unser Bekenntnis und unsere Erwartungen an Zulieferer

Menschenrechte sind wie Spielregeln für ein faires Miteinander: Sie schützen die Würde jedes Menschen – egal wo er lebt, arbeitet oder herkommt. Für uns als Unternehmensgruppe bedeutet das, dass wir niemanden unfair behandeln, ausbeuten oder gefährden – weder bei uns noch bei unseren Partnern.

Wir orientieren uns dabei an wichtigen internationalen Standards:

- Die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** sagt: Jeder Mensch hat Rechte – einfach, weil er Mensch ist.
- Die **UN-Kinderrechtskonvention** schützt Kinder besonders, weil sie verletzlich sind als Erwachsene.
- Der **Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte** garantiert z. B. Meinungsfreiheit und Schutz vor Willkür.
- Der **Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** sichert u. a. das Recht auf Bildung, Gesundheit und faire Arbeitsbedingungen.
- Die **Kernarbeitsnormen der ILO** verbieten Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung und fordern das Recht auf Vereinigungsfreiheit.
- Die **UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte** zeigen Unternehmen, wie sie Verantwortung für Menschenrechte übernehmen können.
- Das **Minamata-Übereinkommen**, das **Stockholmer Übereinkommen** und das **Baseler Übereinkommen** helfen, gefährliche Chemikalien und Abfälle zu vermeiden und die Umwelt zu schützen.



Die UGOS bekennt sich ausdrücklich zu den in dieser Grundsatzerklärung formulierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verpflichtungen.



Dieses Bekenntnis ist integraler Bestandteil unserer Unternehmensstrategie und Ausdruck unserer Haltung: Wirtschaftlicher Erfolg darf niemals auf Kosten von Menschenwürde und Umwelt gehen.



Diese Haltung erwarten wir ausdrücklich auch von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern – als verbindliche Grundlage für eine vertrauensvolle und nachhaltige Zusammenarbeit.



2. Unser Verfahren zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten

Zur wirksamen Umsetzung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) haben wir die **Dr. Bittner Consulting GmbH & Co. KG (ehemals S-CON)** als externen Partner beauftragt. Das Unternehmen unterstützt uns mit seiner Expertise in den Bereichen Compliance, Risikoanalyse und Präventionsmanagement bei der Umsetzung eines strukturierten und gesetzeskonformen Verfahrens zur Risikoidentifikation und -minimierung.

Die Risikoanalyse erfolgt differenziert für:

- **den eigenen Geschäftsbereich** (z. B. Bad Driburger Naturparkquellen, Gräflicher Park Health & Balance Resort, Gräfliche Kliniken) sowie
- **unsere unmittelbaren Zulieferer.**

2.1. Risikoanalyse mittels der Software „lieferkettenmanagement.one“ bei unmittelbaren Zulieferern

Für unsere Zulieferer setzen wir auf ein mehrstufiges, softwaregestütztes (lieferkettenmanagement.one) Verfahren:

2.1.1. Abstrakte Risikoanalyse:

Zunächst wird eine automatisierte Bewertung durchgeführt, bei der Branchen- und Länderrisiken identifiziert werden. Grundlage hierfür sind international anerkannte Datenquellen wie z.B.:

- der Rule of Law Index des World Justice Project,
- der Global Slavery Index von Walk Free,
- sowie der Freedom in the World Report von Freedom House.

Die Bewertung erfolgt anhand des NACE-Codes der Branche sowie des Herkunftslands des Lieferanten. Auf Basis dieser Daten wird ein erstes Risikoprofil erstellt. Besteht ein **Verdacht auf ein erhöhtes Risiko**, wird der betroffene Lieferant in einem zweiten Schritt aktiv eingebunden.

2.1.2. Selbstaudit durch den Lieferanten:

Der Lieferant erhält ein strukturiertes **Selbstauskunftsformular (Questionnaire)**, in dem er zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Aspekten Stellung nimmt. Zusätzlich hat er die Möglichkeit, **Nachweise** (z. B. Zertifikate, Richtlinien, Auditberichte) einzureichen.

Dieses Verfahren ermöglicht es uns, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und gezielt Präventions- oder Abhilfemaßnahmen einzuleiten – stets im Dialog mit unseren Partnern und auf Basis nachvollziehbarer Kriterien.

2.2. Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Im eigenen Geschäftsbereich erfolgt die Risikoanalyse über einen strukturierten Interviewprozess. Dieser wird zentral durch die Holding gesteuert. Die Verfahren und

Bewertungen sind für alle Tochterunternehmen verbindlich und stellen sicher, dass einheitliche Standards und Vorgehensweisen innerhalb der gesamten UGOS gelten.

Die Risikobewertung wird gemeinsam vom Menschenrechtsbeauftragten und einer leitenden Person aus dem jeweiligen Unternehmen durchgeführt. So fließen sowohl Fachwissen als auch praktische Erfahrungen aus dem Unternehmensalltag in die Bewertung ein. Dabei werden zwei zentrale Faktoren gewichtet:

- **Eintrittswahrscheinlichkeit:** Diese orientiert sich insbesondere an vergangenen Vorfällen, entweder im eigenen Unternehmen oder bei wesensähnlichen Unternehmen innerhalb der Branche.
- **Schwere des möglichen Verstoßes:** Hierbei wird beurteilt, wie gravierend die Auswirkungen eines potenziellen Verstoßes auf die betroffenen Personen oder die Umwelt wären.

Diese qualitative Bewertung ermöglicht eine realistische Einschätzung der Risiken und bildet die Grundlage für gezielte Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Der Menschenrechtsbeauftragte und die Geschäftsführung bzw. der Prokurist schlagen je nach Bedarf weitere Präventions- und Abhilfemaßnahmen vor, stimmen diese mit den betroffenen Abteilungen ab und dokumentieren deren Umsetzung.

3. Unsere Präventionsmaßnahmen

Die UGOS verfolgt das Ziel, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken nicht nur zu erkennen, sondern ihnen durch geeignete Präventionsmaßnahmen wirksam vorzubeugen. Präventionsmaßnahmen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) sind alle organisatorischen, vertraglichen und praktischen Vorkehrungen, die dazu dienen, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken frühzeitig zu erkennen und deren Eintritt wirksam zu verhindern. Sie sind ein zentraler Bestandteil des Risikomanagementsystems und dienen der nachhaltigen Absicherung unserer Geschäftsprozesse – sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch entlang unserer Lieferkette.

3.1. Prävention im eigenen Geschäftsbereich

Im Rahmen der Risikoanalyse wurden insbesondere Risiken im Bereich des Arbeitsschutzes und der Arbeitszeitüberschreitung identifiziert, etwa in der Pflege, im Klinikbetrieb oder in der Verwaltung. Zur Minimierung dieser Risiken wurden umfassende Maßnahmen etabliert, darunter:

- **Einsatz qualifizierter Fachkräfte** wie Arbeitssicherheitsbeauftragte, Hygienefachkräfte, Datenschutzbeauftragte und Brandschutzbeauftragte.
- **Verbindliche Regelungen** wie Tarifverträge, Arbeitszeiterfassungssysteme und Betriebsvereinbarungen.
- **Strukturierte Schulungsprogramme**, insbesondere über die E-Learning-Plattform „Relias“ und des „ELN der Dr. Bittner Group“, zu Themen wie Arbeitssicherheit, Hygiene, Medizinproduktsicherheit und Compliance.
- **Anonyme Meldesysteme** wie das Hinweis.one (<https://www.ugos.de/hinweisgebersystem>) zur Erfassung kritischer Ereignisse.
- **Regelmäßige Gefährdungsbeurteilungen**, Begehungen und Kommissionsarbeit zur kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Diese Maßnahmen sind flächendeckend implementiert und werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft. Die Risikoanalyse hat gezeigt, dass durch diese Präventionsstruktur die Eintrittswahrscheinlichkeit relevanter Risiken als sehr gering einzustufen ist.

3.2. Prävention in der Lieferkette

Auch gegenüber unseren Lieferanten verfolgen wir einen präventiven Ansatz. Grundlage hierfür ist der verbindliche **Lieferantencodex**, der klare Anforderungen an menschenrechtliches und umweltbezogenes Verhalten stellt.¹

Die Präventionsmaßnahmen umfassen:

- **Softwaregestützte Risikoanalysen**, die auf Basis internationaler Datenbanken (z. B. Rule of Law Index, Global Slavery Index, Freedom House) Länder- und Branchenrisiken identifizieren.
- **Selbstaudits bei Risikoverdacht**, bei denen Lieferanten über strukturierte Fragebögen zur Einhaltung menschenrechtlicher Standards Stellung nehmen und Nachweise erbringen.
- **Neue Lieferanten** werden im Regelfall durch die Einkaufsabteilung verpflichtet – insbesondere bei einem erhöhten Auftragsvolumen. Dabei erfolgt eine verpflichtende Anerkennung des unternehmenseigenen Lieferantencodex² oder der Nachweis gleichwertiger Regelungswerke. Zusätzlich wird einmal jährlich eine

¹ Diese ist hier abrufbar:

https://www.ugos.de/fileadmin/user_upload/pdf/UGOS_Lieferantencodex.pdf

² Ebenda.

abstrakte Risikoanalyse für alle bestehenden Lieferanten durchgeführt, um potenzielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen ableiten zu können.

- **Schulungen und Informationsangebote** für interne Einkaufsverantwortliche zur Sensibilisierung für menschenrechtliche Risiken in der Lieferkette.

Die UGOS stellt sicher, dass diese Maßnahmen nicht nur dokumentiert, sondern auch operativ wirksam sind. Die Ergebnisse der Risikoanalyse und die daraus abgeleiteten Präventionsmaßnahmen werden regelmäßig mit der Geschäftsleitung und den relevanten Fachabteilungen kommuniziert.

3.3. Prävention bei mittelbaren Zulieferern

Bei mittelbaren Zulieferern – also solchen, mit denen keine direkte Geschäftsbeziehung besteht – ist die Einflussmöglichkeit naturgemäß begrenzt. Daher erfolgt die Risikoermittlung anlassbezogen, insbesondere bei konkreten Verdachtsmomenten, etwa durch Hinweise aus dem Beschwerdesystem, Medienberichterstattung oder Brancheninformationen.

In solchen Fällen prüft die UGOS, ob und in welcher Form eine Einflussnahme über den unmittelbaren Geschäftspartner möglich ist. Ziel ist es, auch in diesen Fällen präventiv zu wirken – etwa durch die Einbindung in Brancheninitiativen, die Weitergabe von Anforderungen entlang der Lieferkette oder durch die Anpassung der eigenen Beschaffungsstrategie.

4. Unsere Abhilfemaßnahmen

Abhilfemaßnahmen sind gezielte Reaktionen auf konkrete Hinweise, Verdachtsmomente oder festgestellte Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten. Sie dienen dazu, bestehende Risiken zu beseitigen oder deren Auswirkungen zu minimieren – sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch gegenüber unmittelbaren Zulieferern.

4.1. Wann werden Abhilfemaßnahmen eingeleitet?

Abhilfemaßnahmen werden insbesondere dann erforderlich, wenn:

- ein **Hinweis** über das Beschwerdesystem eingeht,

- ein **konkreter Verdacht** im Rahmen der Risikoanalyse oder eines Selbstaudits festgestellt wird,
- eine **Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht** nachweislich vorliegt.

4.2. Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

Gegenüber unmittelbaren Lieferanten, die zur Mitwirkung verpflichtet sind, können insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- **Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Maßnahmenplans** zur Beendigung oder Minimierung der festgestellten Verletzung mit dem verantwortlichen Unternehmen.
- **Zusammenschluss mit anderen Unternehmen** im Rahmen von Brancheninitiativen oder -standards, um die Einflussmöglichkeiten auf den Verursacher zu erhöhen.
- **Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung**, während Maßnahmen zur Risikominimierung umgesetzt werden.

Ein **Abbruch der Geschäftsbeziehung** ist möglich, wenn:

- die Verletzung als sehr schwerwiegend eingestuft wird,
- die im Maßnahmenkonzept vorgesehenen Schritte keine Abhilfe bewirken,
- keine milderer Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Ungeachtet dieser Voraussetzungen kann die Vertragsbeziehung außerordentlich gekündigt werden, wenn der Lieferant schuldhaft gegen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten oder in schwerwiegender Weise wiederholt gegen sonstige Verpflichtungen aus dieser Grundsatzerklärung verstößt.

Die Grundlage für die Priorisierung solcher Maßnahmen bildet die jährliche Risikoanalyse, in der prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken systematisch erarbeitet und bewertet werden.

5. Verfahrensordnung / Beschwerdeverfahren³

Die UGOS hat ein strukturiertes und zugängliches Beschwerdeverfahren eingerichtet, das sowohl internen als auch externen Personen offensteht. Hinweise können über folgende Kanäle eingereicht werden:

- das **digitale Hinweisgebersystem (Hinweis.one)** auf www.ugos.de,
- eine **kostenfreie Hotline** (0800 88 44 66 84),
- ein **Postfach** bei der Dr. Bittner Consulting GmbH & Co. KG. (ehemals S-CON)

Das Verfahren besteht aus sechs Teilabschnitten, die eine transparente Bearbeitung sicherstellen. Die hinweisgebende Person wird dabei aktiv in den Prozess eingebunden und über den Fortgang informiert.

6. Unsere Dokumentation und Berichterstattung

Die UGOS erfüllt ihre gesetzlichen Pflichten zur **Dokumentation und Berichterstattung** gemäß §§ 10 und 12 LkSG.

- **Dokumentation:** Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten wird fortlaufend unternehmensintern dokumentiert. Diese Dokumentation umfasst alle relevanten Maßnahmen, Bewertungen und Entscheidungen im Rahmen des Risikomanagements. Sie wird ab Erstellung für mindestens sieben Jahre aufbewahrt, ist jedoch nicht öffentlich zugänglich.
- **Berichtspflicht:** Ein jährlicher Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im vorangegangenen Geschäftsjahr wird erstellt und spätestens vier Monate nach Geschäftsjahresende an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt. Der Bericht wird zudem für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht.

Der Bericht basiert auf einem strukturierten Fragebogen, der vom BAFA bereitgestellt wird. Er enthält Angaben zu identifizierten Risiken, getroffenen Maßnahmen, deren Wirksamkeit sowie Schlussfolgerungen für zukünftige Vorgehensweisen. Die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wird dabei sichergestellt.

³ Diese ist abrufbar unter:

https://www.ugos.de/fileadmin/user_upload/pdf/UGOS_Beschwerdeverfahren.pdf

7. Kommunikation, Wirksamkeitskontrolle und Weiterentwicklung

Gemäß § 4 Abs. 3 LkSG verpflichtet sich die UGOS zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen und zur Weiterentwicklung ihrer Prozesse.

- **Kommunikation:** Die Ergebnisse der Risikoanalyse, die Grundsatzerklärung sowie relevante Maßnahmen werden intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger kommuniziert. Dies umfasst insbesondere die Geschäftsführung, die Einkaufsabteilung und die Menschenrechtsbeauftragten.
- **Wirksamkeitskontrolle:** Die Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten werden regelmäßig auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft. Dies erfolgt insbesondere im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse und der Berichterstattung.
- **Weiterentwicklung:** Erkenntnisse aus der Risikoanalyse, dem Beschwerdeverfahren und der Wirksamkeitsbewertung fließen in die fortlaufende Verbesserung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgaltsprozesse ein. Die UGOS stellt sicher, dass ihre Strategie stets dem aktuellen Stand der gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Ort, Datum

Geschäftsführung